

Besondere Vertragsbedingungen

CONFIDENTIAL

Für die ausgeschriebene Leistung

Entwicklung und Implementierung strategischer Maßnahmen und Innovation zum Schutz des Tropenwaldes in Amazonien

Ausschreibungsnummer: 10027690

beauftragt von

**Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
Dag-Hammarskjöld-Weg 1 - 5
65760 Eschborn**

– im Folgenden GIZ genannt –

**und durchgeführt durch die im Zuschlagsschreiben benannte
auftragnehmende Partei (AN)**

finden folgende besondere Vertragsbedingungen Anwendung:

1. Ziel und intendierte entwicklungspolitische Wirkungen des Gesamtvorhabens

Die GIZ wurde vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) (Oberauftraggeber) mit dem Gesamtvorhaben beauftragt.

Ziel des Gesamtvorhabens ist es, die brasilianischen Partnerinstitutionen bei strategisch wichtigen Maßnahmen sowie bei der Entwicklung neuartiger Lösungen (Innovationen) zu unterstützen, damit sie die Ziele des Waldschutzes effektiver und effizienter verfolgen können.

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 32+36
53113 Bonn, Deutschland
T +49 228 4460-0
F +49 228 4460-1766

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn, Deutschland
T +49 6196 79-0
F +49 6196 79-1115

E info@giz.de
I www.giz.de

Amtsgericht Bonn
Eintragungs-Nr. HRB 18384
Amtsgericht Frankfurt am Main
Eintragungs-Nr. HRB 12394
USt-IdNr. DE 113891176
Steuernummer 040 250 56973

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Staatssekretär Niels Annen

Vorstand
Thorsten Schäfer-Gümbel
(Vorstandssprecher)
Ingrid-Gabriela Hoven
(Stellvertretende Vorstandssprecherin)
Anna Sophie Herken

Commerzbank AG Frankfurt am Main
BIC (SWIFT): COBADEFFXXX
IBAN: DE45 5004 0000 0588 9555 00

Ziel der ausgeschriebenen Leistung ist die Verbesserung der Umsetzung der Politik zum Schutz des Tropenwaldes in Amazonien. Hierzu stärkt die AN die Kapazitäten der zuständigen brasilianischen Umweltinstitutionen in vier Bereichen: strategische Steuerung und Koordination der Entwaldungsbekämpfungspolitik (Output 1), Überwachung und Kontrolle der Entwaldung (Output 2), integriertes Feuermanagement unter Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit (Output 3) sowie Wiederherstellung der natürlichen Vegetation (Output 4). Die Maßnahmen leisten damit einen Beitrag zu Brasiliens NDC-Zielen: „Null-Entwaldung“ bis 2030 und Wiederherstellung von 12 Mio. Hektar natürlicher Vegetation.

2. Aufgabenstellung

Zur Erreichung dieses Zieles sowie der darin beschriebenen entwicklungspolitischen Wirkungen verpflichtet sich die AN, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten und durch das Angebot der AN weiter konkretisierten Leistungen zu erbringen und Ergebnisse zu erzielen.

3. Vertragsbeginn, Leistungszeitraum und Erfüllungsort

- 3.1 Der Vertrag wird mit Erteilung des Zuschlags wirksam. Der voraussichtliche Leistungszeitraum beginnt mit **Zuschlagserteilung** und endet am **31.12.2028**.

Der endgültige Leistungszeitraum wird im Zuschlagsschreiben festgelegt. Sollte dieser vom voraussichtlichen Leistungszeitraum abweichen, erfolgt gegebenenfalls kein vollständiger Abruf des gesamten Vertragswerts.

- 3.2 Die AN erbringt ihre Leistungen an das Landesbüro der GIZ in Ort der Umsatzsteuer: SCN Quadra 1 – Bloco C Sala 1701, Ed. Brasília Trade Center, 70.711-902 - Brasília/DF, Brasilien. Daher liegt der umsatzsteuerliche Leistungsort nach § 3a Abs. 2 S. 2 UStG in Brasilien.

4. Operationsplan

Die AN legt der auftragsverantwortlichen Person der GIZ zu Beginn der Implementierung und in der Folge jährlich einen Operationsplan zur Zustimmung in Textform vor. Änderungen des Operationsplans bedürfen der vorherigen Zustimmung der GIZ in Textform.

5. Beschaffung von Sachgütern

- 5.1 Die AN beschafft die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Sachgüter unter Einhaltung der Vorgaben der AVB.
- 5.2 Die GIZ informiert die AN spätestens zum Ende des Leistungszeitraums in Textform, an welchen Empfänger die auf Kosten der GIZ beschafften Sachgüter zu übergeben sind.

6. Zahlung

Die vereinbarte Vergütung wird wie folgt gezahlt:

6.1 Vorauszahlung

Vorauszahlungen erfolgen gegen Vorauszahlungsanforderung in Textform nicht später als 15 Tage nach Ende des Kalendermonats, in dem die vertraglich vereinbarten Arbeiten aufgenommen wurden.

Gewährung, Höhe und Rückzahlungsmodalitäten einer möglichen Vorauszahlung werden im Zuschlagsschreiben festgelegt. Sollte die Stellung einer Sicherheit notwendig sein, so wird dies im Zuschlagsschreiben erwähnt.

6.2 Abrechnungen und Teilrechnungen

Die AN reicht ab Vertragsstart alle drei Monate eine Teilrechnung für tatsächlich erbrachte Leistungen bei der GIZ ein. Weitere Zwischenabrechnungen außerhalb dieses Rhythmus dürfen nicht gestellt werden. Die Anzahl der Teilrechnungen neben der Schlussrechnung für diesen Vertrag wird im Zuschlagsschreiben festgelegt.

7. Optionen oder Folgevertrag

- 7.1 Die GIZ behält sich vor gemäß Ziffer 7 der Leistungsbeschreibung Optionen zu ziehen oder einen Folgevertrag zu vergeben.
- 7.2 Beschaffung von Sachgütern

Die GIZ ist berechtigt, das ursprüngliche Gesamtbudget des Vertrags für die Beschaffung von Sachgütern durch einseitige Mitteilung an die AN wie in der Leistungsbeschreibung festgelegt aufzustocken.

8. Preisgleitklausel

- 8.1 Diese Preisgleitklausel findet auf Vertragsverlängerungen Anwendung, sofern die AN dies vor Abschluss der Vertragsverlängerung in Textform angefordert hat und die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- i. die Vertragslaufzeit wird um mindestens ein Jahr verlängert und
 - ii. der Auftragswert erhöht sich um mindestens zehn Prozent des ursprünglichen Auftragswertes.
- 8.2 Findet die Preisgleitklausel gemäß vorstehendem Absatz Anwendung, so erhöhen sich, je nachdem welcher Zeitpunkt zuletzt eintritt, entweder ab dem Zeitpunkt der Vertragsverlängerung oder ab dem 25. Monat der Vertragslaufzeit die vereinbarten Honorarsätze wie folgt: die beim Abschluss des ursprünglichen Vertrages vereinbarten Honorarsätze erhöhen sich um die Summe der Prozentsätze der einzelnen linearen Entgelterhöhungen des TVöD Bund seit dem Abschluss dieses Vertrages. Sonderzahlungen jeglicher Art, wie insbesondere Einmalzahlungen, sowie Sockelbeträge und Mindestbeträge werden hierbei nicht berücksichtigt. Berücksichtigt werden nur solche tariflichen Erhöhungen, die zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung bereits unmittelbar anwendbar sind, nicht hingegen solche, die für die Zukunft vereinbart wurden.
- 8.3 Eine erneute Erhöhung der vereinbarten Honorarsätze erfolgt frühestens nach Ablauf von weiteren 24 Monaten nach dem Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung, sofern die AN dies vor Abschluss der Vertragsverlängerung in Textform angefordert hat und die in den obenstehenden Absätzen genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Honorarsätze erhöhen sich in diesem Fall um die Summe der Prozentsätze der einzelnen linearen Entgelterhöhungen des TVöD Bund seit der letzten Anpassung der Honorarsätze. Im Übrigen gelten die Maßgaben der vorstehenden Absätze.
- 8.4 Bei Folgeverträgen gemäß § 14 Abs. 4 VgV findet Absatz 2 dieser Ziffer sinngemäß Anwendung, sofern der ursprüngliche Vertrag mindestens zwei Jahre ununterbrochen in Kraft war, der Auftragswert mindestens zehn Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt und der Folgevertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr hat.

9. Auswirkungen einer fehlenden völkerrechtlichen Projektvereinbarung und/oder eines Durchführungsvertrags

Die völkerrechtliche Projektvereinbarung und/oder der Durchführungsvertrag ist/sind noch nicht unterzeichnet. Solange dies noch nicht erfolgt ist, darf die Ausreise der eingesetzten Fachkräfte erst nach vorheriger Zustimmung der GIZ in Textform erfolgen. Ergeben sich aus dem Abschluss der völkerrechtlichen Projektvereinbarung und/oder des Durchführungsvertrags Modifikationen des Projekts mit Auswirkungen auf den Inhalt dieses Vertrages, werden sich die Parteien nach Treu und Glauben über eine etwaige Anpassung dieses Vertrags verständigen.